



Positionspapier

Irrweg Vermögenssteuer

Im Vorfeld der Bundestagswahl ist die Diskussion um die Besteuerung großer Vermögen neu entbrannt. Zwei verschiedene Konzepte liegen auf dem Tisch: die Vermögenssteuer und die Vermögensabgabe.

11,5 Mrd. Euro Mehreinnahmen erwartet eine Länderarbeitsgruppe unter Führung des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums von der Wiedereinführung der Vermögensteuer. Sie legte bereits im vergangenen Jahr ein Eckpunktepapier vor, dem die konkreten Planungen zu entnehmen sind. So soll bei einem Steuersatz von 1% und einem Freibetrag zwischen 500.000 und 2 Mio. Euro für natürliche Personen sowie 200.000 Euro für juristische Personen deren in- und ausländisches Nettovermögen jährlich zum aktuellen Verkehrswert besteuert werden.

Die ebenfalls politisch diskutierte Vermögensabgabe unterscheidet sich von der Steuer dadurch, dass sie nicht jährlich, sondern einmalig festgesetzt und über zehn Jahre abgezahlt wird. Sie soll mit einem Satz von 1,5% auf Nettovermögen ab einer Million Euro erhoben werden. Für in Betrieben gebundenes Vermögen soll die jährlich zu zahlende Rate auf 35% des Jahresertrages begrenzt werden.

Freundliche Willensbekundungen versus knallharte Steuerpläne

In der öffentlichen Debatte wird immer wieder suggeriert, dass damit in erster Linie die Vermögen „der Reichen“ zur Finanzierung von Gemeinwohlaufgaben herangezogen werden sollen. Unternehmen und Arbeitsplätze sollen geschützt werden, indem Betriebsvermögen nicht in seiner Substanz angegriffen wird. Jedoch bleiben diese Ankündigungen im Ungefähren.

Tatsächlich würde eine Vermögenssteuer aber zu ca. 90% Betriebsvermögen treffen. Der weit überwiegende Teil größerer Privatvermögen ist in Unternehmen gebunden, sei es als Gesellschaftsanteil oder in Form einer Personengesellschaft. Im deutschen Mittelstand ist die Mehrzahl der Unternehmen als Personengesellschaft verfasst – wie die Befürworter einer Vermögenssteuer bzw. –abgabe hier eine Abgrenzung von Betriebsvermögen und privatem Vermögen vornehmen will, ist völlig unklar und öffnet letztlich einer Willkür Tür und Tor. Auch auf die Frage, wann ein Unternehmen durch diese Steuer in seiner Substanz betroffen ist und wie dies verhindert werden kann, ist noch keine konkrete Antwort gegeben worden.

Den mittelstandsfreundlichen, gemeinwohlorientierten Willensbekundungen stehen damit harte, allein an der Aufkommensmaximierung orientierte Steuerpläne gegenüber. Die Vermögenssteuer trifft den deutschen Mittelstand, belastet Betriebsvermögen und gefährdet damit wirtschaftliche Entwicklung, Wachstum und Arbeitsplätze.

Auswirkungen der geplanten Vermögenssteuer auf mittelständische Unternehmen

Eine Umsetzung der veröffentlichten Eckpunkte zu Vermögenssteuer und Vermögensabgabe würde sich im konkreten Fall wie folgt darstellen:

- Ein Handwerker, der seinen Betrieb als Einzelunternehmen verfasst hat, beschäftigt 10 Mitarbeiter. Der Wert seines Unternehmens beträgt inklusive aller Gebäude des Maschinenparks und der Firmenflotte ca. 8 Mio. Euro. Für ihn wäre eine jährliche Vermögensteuer von 75.000 Euro fällig.

Hat dieser Handwerker noch weitere Vermögenswerte, z.B. eine selbstgenutzte Wohnimmobilie mit einem Wert von 500.000 Euro, dann erhöht sich die Vermögensteuer auf 80.000 Euro.

Würde statt der Steuer die Vermögensabgabe umgesetzt, dann entfielen auf das Unternehmen eine Abgabe von 450.000 Euro, zu zahlen in jährlichen Raten in Höhe von 45.000 Euro. Besitzt der Handwerker zudem eine Immobilie mit einem Wert von 500.000 Euro, dann erhöht sich die gesamte Abgabe auf 525.000 Euro und der jährlich zu zahlende Betrag auf 52.500 Euro.

- Ein Einzelhändler betreibt sein Geschäft für hochwertige Einrichtungsgegenstände als GmbH, er ist alleiniger Gesellschafter. Dort beschäftigt er 20 Mitarbeiter. Der Wert der Gesellschaft mit allem Inventar beträgt ca. 6 Mio. Euro.

Ihn treffen die Steuerpläne auf zwei Ebenen: Die GmbH muss eine jährliche Vermögensteuer von 30.000 Euro abführen, für den Alleingesellschafter sind als persönlich zu zahlender Steueranteil noch einmal 15.000 Euro fällig. Die Gesamtbelastung liegt also bei jährlich 45.000 Euro.

Besitzt auch dieser Einzelhändler eine selbstgenutzte Wohnimmobilie im Wert von 500.000 Euro, dann erhöht sich die durch ihn zu zahlende Vermögensteuer auf 22.500 Euro pro Jahr und die Gesamtbelastung auf 52.500 Euro.

Wenn dagegen die Politik sich für die Einführung der Vermögensabgabe entscheidet, dann fällt die Belastung ausschließlich beim Anteilseigner an. In diesem Fall liegt sie bei 150.000 Euro, zu zahlen in jährlichen Raten von 15.000 Euro. Besitzt der Händler auch noch eine Immobilie im Wert von 500.000 Euro, dann steigt die Abgabe auf 225.000 Euro und der jährlich zu zahlende Betrag auf 22.500 Euro.

Der MITTELSTANDSVERBUND hat sich frühzeitig und entschieden gegen jede Form einer Vermögenssteuer oder Vermögensabgabe gewandt.

Unverhältnismäßige Belastung von Unternehmen und Unternehmern

Eine Vermögensbesteuerung führt zusammen mit den Ertragsteuern zu einer massiven und unverhältnismäßig hohen Belastung der Unternehmen. Dabei kann sogar ein Substanzverzehr eintreten, denn Vermögensteuer ist unabhängig vom aktuellen Ertrag der wirtschaftlichen Tätigkeit zu zahlen. Müssten deshalb Anlagen, Fuhrpark oder Betriebsgrundstücke veräußert werden, um die Steuer zu begleichen, sind Arbeits- und

Ausbildungsplätze akut gefährdet. Zudem schwächt sie massiv die Innovationskraft von Unternehmen.

Für Personenunternehmen würde die steuerliche Belastung – gemessen am Jahreseinkommen – in der Spitze auf deutlich über 80 % (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Vermögensbesteuerung) steigen. Würden zudem die Pläne zur Anhebung des Spitzensteuersatzes in der Einkommensteuer, die „Reichensteuer“ umgesetzt, dann könnten bis zu 85% eines Jahreseinkommens an den Fiskus fallen.

Bürokratische und teure Steuererhebung

Die verfassungsgemäße Ausgestaltung einer Vermögenssteuer erfordert die Ermittlung des Verkehrswertes von Vermögen, also eine genaue und periodisch wiederkehrende Bewertung aller in- und ausländischen Vermögensgegenstände, von der alle Unternehmen betroffen wären. Dies bedeutet einen enormen - auch von der Finanzverwaltung kaum zu bewältigenden - Bewertungsaufwand: Schätzungen gehen dabei von mind. 350 Mio. Euro in der Verwaltung aus, die für die Festsetzung, Erhebung und Bewertung einer Vermögenssteuer zusätzlich notwendig wären.

Die betroffenen Unternehmer und Unternehmen würden zudem durch Mitwirkungspflichten bei der Wertermittlung belastet. Dies würde gerade die Eigentümer kleiner und mittlerer Unternehmen überproportional treffen.

Selbst bei Anwendung eines vereinfachten Bewertungsverfahrens wäre dieser Bewertungsaufwand - zulasten von Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung - in Relation zum Steueraufkommen unverhältnismäßig.

Verfassungswidrige Substanzbesteuerung ohne fiskalische Notwendigkeit

Vermögensbesteuerung ist aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES auch verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft. Denn das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht fordert, dass die Vermögenssubstanz nicht angegriffen werden darf. Gerade dies kann aber mit der Vermögenssteuer eintreten. Den politischen Willensbekundungen zur Verschonung der Unternehmenssubstanz stehen keine konkreten Vorschläge zur Erreichung dieses Ziels gegenüber.

Zudem ist die Erhebung einer Vermögenssteuer fiskalisch nicht notwendig. Die Staatseinnahmen liegen derzeit auch ohne neue Steuern auf Rekordniveau. Der Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2014 und Finanzplan 2017 sieht eine vollständige Rückführung der Neuverschuldung im Bundeshaushalt für das Jahr 2015 und Überschüsse ab dem Jahr 2016 vor. Laut der jüngsten Steuerschätzung (Mai 2013) steigen zudem die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden von 574 Mrd. € (Ist 2012) auf 673 Mrd. € (Prognose 2017). Dies macht deutlich: Auch ohne neue Steuern reichen die Einnahmen aus, um zusätzliche Investitionen in Bildung oder Infrastruktur zu ermöglichen und die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte voranzutreiben. Handlungsbedarf besteht hingegen auf der Ausgabenseite.

Berlin, den 15. Juli 2013